



## Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

### **Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Siegburg über die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied der Kreisstadt Siegburg**

Gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), habe ich

Herrn

Paul Rosemann  
geb. 2001  
53721 Siegburg

mit Wirkung vom 8.8.2023 als Nachfolger aus der Reserveliste der SPD für Frau Anjuscka Ertem, deren Mandat durch Verzicht am 31.7.2023 erloschen ist, festgestellt. Herr Rosemann hat das Ratsmandat am 8.8.2023 angenommen. Die Inhaber der vorherigen Listenplätze verfügen bereits über ein Mandat, haben auf dieses verzichtet, sind aus der Vertretung ausgeschieden oder haben ihre Wählbarkeit verloren.

Gemäß § 45 Abs. 6 S. 8 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Siegburg, 9.8.2023

Der Wahlleiter  
Gez. Stefan Rosemann  
Bürgermeister